

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 151

23. November

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier das Hinterhorn.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 124 vom 10. Oktober 1916) wird bestimmt, daß der Ankaufspreis des von den Landwirten ablieferungspflichtigen Hinterhorns genau wie im Vorjahr 18 Mf. für den Doppelzentner frei Waggon der nächstgelegenen Güterstelle beträgt. Von 1. April 1917 ab erhöht sich dieser Betrag auf 16.50 Mf.

Die Entscheidung, wie das gesammelte Hinterhorn zu verwenden ist, steht lediglich der Reichsgreidestelle in Berlin zu. Die Großh. Bürgermeistereien werden hiermit wiederholt veranlaßt, als bald in Ihren Gemeinden festzustellen, wieviel Hinterhorn bei den einzelnen Betriebsbetrieben gewonnen worden ist und die Ermittlungen in übersichtlicher Form mit Bericht vorzulegen. Berichtsfrist 14 Tage.

Gießen, den 20. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbescheinen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine für die Dauer des Kalenderjahrs zu ertheilen sind, wollen Sie alle, Personen, welche den Gewerbetrieb im Jahre 1917 fortzuführen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alle, schon gebrauchte Wandergewerbescheine sind nicht mitzutragen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rücksichten und damit Verzögerungen in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie „unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Erteilung von Druckschriften ist ein Bezeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichslandrats vom 4. März 1912 — Reichsgesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wandergewerbescheine eine Photographie des Inhabers einzuleben. Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreisblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat anzuzeigen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Centimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Visitenkartenformat des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetragen ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers sofort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften der §§ 82 ff. der Ausführungsvorschrift zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind nach Regierungsbollett 1912 Seite 131 zu behandeln und die Bevölkerung, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Verstrickungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Persönalsbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit inbräuchlicher Benutzung des Wandergewerbescheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein ertheilt war.

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kessel- und Schmieden, zum Viechhandel und zu Gewerbebetrieben, die unter § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung fallen (Kunstseiter, Kinematographen, Theater, Musikaliführungen usw.), sowie bei allen Anträgen inländischer Eigener hat die Prüfung jedoch stets nach Maßgabe des oben erwähnten Musters zu erfolgen.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversiche-

zung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei W. Mee, E. Waller in Gießen, sowie Deutscherischer Robert in Gründer erhältlich. Zum Schluß weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgefertigten Wandergewerbescheine nunmehr von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Verwendung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbesteuertasse an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Beigetreten sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedenken, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abschölung des ausgefertigten Wandergewerbescheines zugehen wird. An uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbescheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzufordern. (Vergleiche Ausschreiben vom 3. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 36.)

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Entsprechend § 235 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wandergewerbe Beschäftigten krankenversicherungspflichtig. Der § 459 Absatz 1 R.V.O. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1912 — Regierungsbollett Nr. 22 —, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wandergewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines die in seinem Wandergewerbetrieb Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführen will, ihrer Zahl nach bei der zuständigen Landkranenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wandergewerbetreibende in den Landgemeinden des Kreises Gießen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von Ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkranenkasse des Landkreises Gießen vor Bezugnahme des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins als Mitglieder anzumelden.

Die Landkranenkasse des Landkreises Gießen hat ihren Sitz in Gießen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins im voraus zu entrichten. Über die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Kranenkasse unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags eine Bescheinigung aus.

Beischlagtige, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbescheins nachrichtet, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreisamt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt gezahlt und von dort der Landkranenkasse übermittelt.

Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Kassenvorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Bezugnahme eines Wandergewerbescheins ist der Großherzogliche Bürgermeisterei die Bescheinigung der Kranenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben. Begehren um Erteilung von Wandergewerbescheinen, die ohne Bescheinigung der Landkranenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 R.V.O. die Erteilung des Wandergewerbescheins von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vorstehendes offiziell bekannt zu machen.

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

A. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Die der Präsidenten und Staatskanzlei und Staatsverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen, Potsdam, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zu Kriegswohlfahrtzwecken ertheilte Erlaubnis zum Vertrieb von Kriegsabzeichenbogen (Bekanntmachung am 18. September 1916) wurde bis 31. Dezember 1916 unter der Bedingung verlängert, daß die Abzeichenbogen nur in Papier- und Buchhandlungen abgesetzt werden dürfen.